

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 15/1056 -

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996**  
**über die Sammlung, Abgabe und Annahme**  
**von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

**A. Problem**

Zur Ratifikation des völkerrechtlichen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist die Zustimmung durch ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich

**B. Lösung**

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1056 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2003

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Renate Blank**  
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Renate Blank****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 15/1056 in seiner 53. Sitzung am 26. Juni 2003 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

**II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Durch das Vertragsgesetz zu dem völkerrechtlichen Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation dieses Übereinkommens geschaffen werden.

Das Abkommen soll die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie eines international einheitlichen Finanzierungssystems für die Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip bilden. Die in dem Übereinkommen enthaltenen weitgehenden Ge- und Verbote sollen in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbares Recht werden. Grundsätzlich verboten sollen die Einleitung und Einbringung der Abfälle von Binnenschiffen, Seeschiffen und sonstigen Fahrzeugen in die Gewässer sein. Ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen für die in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle soll eingerichtet werden. Zur Finanzierung der unter der Kontrolle einer innerstaatlichen Institution stehenden Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle soll eine von der Schifffahrt zu erhebende Entsorgungsgebühr eingeführt werden. Hierzu soll ein laufender internationaler Finanzausgleich zwischen den Vertragsparteien im Rahmen einer internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle vorgesehen werden.

**III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage auf Drucksache 15/1056 in seiner 21. Sitzung am 24. September 2003 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 24. September 2003 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2003



**Renate Blank**  
Berichterstatlerin